

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 821
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard und Dr. Carsten Heimann,
Magdeburg
Das neue Kapitalanlagegesetzbuch

Seite 831
Dr. Christian Mehrens und Dr. Thomas Volland, LL.M.,
Düsseldorf/Berlin
Fortbestand der Gewährträgerhaftung nach der Umstruk-
turierung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute: Das Bei-
spiel Versorgungsverbindlichkeiten

Seite 838
BGH, 20.3.2014 –
Zur Unwirksamkeit einer Klausel über eine Vertragserfül-
lungsbürgschaft in einem Generalunternehmervertrag; zur
unzulänglichen Darlegung eines Aushandelns nach § 305
Abs. 1 Satz 3 BGB; zur Unzulässigkeit, die Geltung des
Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhän-
gig von den Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB
individualrechtlich auszuschließen

Seite 841
OLG Karlsruhe, 19.12.2013 –
Zur Auslegung einer formularmäßigen Zahlungsanwei-
sung an den Notar im Hinblick auf die Formulierung
„nachfolgend aufgeführte Beträge“ als abschließende Mit-
teilung der vom Vertrieb insgesamt erwarteten Provision,
der Frage der Verletzung einer eigenen Aufklärungspflicht
durch die finanzierende Bank wegen eines schwerwiegen-
den Interessenkonflikts und die Zurechnung von Wissen
eines mandatierten Rechtsanwalts

Seite 849
OLG Köln, 18.12.2013 –
Zum Einwand der Verwirkung von Ansprüchen aus einem
Titel, wenn der Titelberechtigte mehr als 10 Jahre untätig
bleibt

Seite 851
BGH, 26.3.2014 –
Pflichtwidrige Unterlassung des Versicherungsmaklers,
ein bestimmtes Risiko abzudecken

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard und Dr. Carsten Heimann, Magdeburg
Das neue Kapitalanlagegesetzbuch 821

Dr. Christian Mehrens und Dr. Thomas Volland, LL.M., Düsseldorf/Berlin
Fortbestand der Gewährträgerhaftung nach der Umstrukturierung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute:
Das Beispiel Versorgungsverbindlichkeiten 831

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 20.3.2014
Zur Unwirksamkeit einer Klausel über eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 10 v.H. der Auftragssumme in einem Generalunternehmervertrag, die für einen Zeitraum über die Abnahme hinaus Mängelansprüche sichern soll; zur unzulänglichen Darlegung eines Aushandelns nach § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB, wenn sich der Verwender auf eine individualrechtliche Vereinbarung beruft, nach der über die Klauseln „ernsthaft und ausgiebig verhandelt wurde“; zur Unzulässigkeit, die Geltung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB individualrechtlich auszuschließen 838

OLG Karlsruhe 19.12.2013
Zur Auslegung einer formularmäßigen Zahlungsanweisung an den Notar im Hinblick auf die Formulierung „nachfolgend aufgeführte Beträge“ als abschließende Mitteilung der vom Vertrieb insgesamt erwarteten Provision, der Frage der Verletzung einer eigenen Aufklärungspflicht durch die finanzierende Bank wegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts und die Zurechnung von Wissen eines mandatierten Rechtsanwalts 841

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.3.2014
Kein Formularzwang für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach § 287 Abs. 4 AO 848

OLG Köln 18.12.2013
Zum Einwand der Verwirkung von Ansprüchen aus einem Titel, wenn der Titelberechtigte mehr als 10 Jahre untätig bleibt 849

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 26.03.2014
Zur Pflicht des Versicherungsmaklers, der es pflichtwidrig unterlassen hat, ein bestimmtes Risiko abzudecken, den Versicherungsnehmer so zu stellen, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten; zur Transparenz und Klarheit des in Ziff. 1.1 AHB 2008 beschriebenen Versicherungsfalls; zum Risikoausschluss in Ziff. 7.14 (1) AHB 2008 bei einer Ableitung von Abwässern 851

Bundesgerichtshof 14.11.2013
Zur Treuwidrigkeit der Berufung des Steuerberaters auf Verjährung, wenn er durch Übersendung einer Abschrift eines auftragswidrig nicht eingelegten Einspruchs den Anschein erweckt hat, der Steuerbescheid sei nicht bestandskräftig geworden 854

Bundesgerichtshof	13.3.2014	Haftung des Steuerberaters, der es pflichtwidrig unterlässt, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf eine steuerliche Sonderbehandlung nach dem sogenannten Sanierungserlass hat, auch dann, wenn der Sanierungserlass sich später als gesetzeswidrig herausstellen sollte	858
Bundesgerichtshof	5.3.2014	Zur Pflicht eines Rechtsanwalts, für eine Vertretung bei Erkrankung zu sorgen	865
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	6.11.2013	Zur Erwartung des Verkehrs, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben; zur Notwendigkeit, eine bloße Kooperation einer Rechtsanwaltskanzlei mit einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Briefbogen deutlich herauszustellen	866

Bücherschau

Scholz	GmbH-Gesetz, Bände 1 - 3, 11. Aufl.	868
--------	-------------------------------------	-----



Tag der Sachwertinvestments der Börsen-Zeitung

Die Zukunft des Vertriebs

2. Juni 2014 – Handelskammer Hamburg Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV